

Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes

Vom 3. April 1996 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
19. Dezember 1995

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1

¹⁾ Diese Verordnung bezeichnet die Behörden und regelt das Verfahren zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) im Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.*

2. Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht

2.1. Schlichtung

§ 2* ...

§ 3* ...

2.2. Zivilrechtspflege

§ 4* ...

§ 5* ...

¹⁾ BGS [111.1](#).

3. Öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse

§ 6 *Vermittlungskommission*

¹ Der Regierungsrat wählt eine Vermittlungskommission aus der Mitte der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen. Die Vermittlungskommission besteht aus vier Mitgliedern beiderlei Geschlechts.

² Die Vermittlungskommission wird nach §§ 7 und 9 dieser Verordnung tätig. Das Verfahren ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kostenlos.

§ 7 *Diskriminierung durch Verfügung*

¹ Wer von einer Diskriminierung durch eine Verfügung betroffen ist, kann die Rechtsansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz mit Beschwerde geltend machen.

² Die Departemente können im Beschwerdeverfahren auf Antrag oder von Amtes wegen ein Gutachten der Vermittlungskommission einholen.

³ Die Beschwerdeverfahren sind für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kostenlos; ausgenommen sind Fälle von mutwilliger Prozessführung.

⁴ Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ und nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation²⁾.

§ 8 *Andere Diskriminierung*

¹ Wer von einer anderen Diskriminierung betroffen ist, kann den Erlass einer Verfügung verlangen.

² Für den Rechtsschutz gilt § 7.

§ 9 *Verfahren der Gemeinden*

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Gemeinden können, bevor sie nach § 8 den Erlass einer Verfügung verlangen, die Vermittlungskommission anrufen. Diese berät die Parteien und versucht, eine Einigung herbeizuführen.

² Die Gemeinden können eigene Vermittlungskommissionen einsetzen.

³ Wird die kantonale Vermittlungskommission für eine Gemeinde tätig, so trägt die Gemeinde die Kosten.

⁴ Den Gemeinden sind die kommunalen Anstalten und die Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit gleichgestellt.

4. Schlussbestimmungen

§ 10

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt zusammen mit dem Gleichstellungsgesetz in Kraft.

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [125.12.](#)

821.51

Die Referendumsfrist ist am 25. Juli 1996 unbenutzt abgelaufen.
Inkrafttreten am 1. Juli 1996.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
10.03.2010	01.01.2011	§ 1 Abs. 1	geändert	-
10.03.2010	01.01.2011	§ 2	aufgehoben	-
10.03.2010	01.01.2011	§ 3	aufgehoben	-
10.03.2010	01.01.2011	§ 4	aufgehoben	-
10.03.2010	01.01.2011	§ 5	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	10.03.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 2	10.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 3	10.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 4	10.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 5	10.03.2010	01.01.2011	aufgehoben	-